

Richtlinien zur Förderung von Investitionen nach dem AGSG für ambulante Pflegedienste im Landkreis Fürstentfeldbruck

Der Landkreis Fürstentfeldbruck fördert im Rahmen seiner Hinwirkungsverpflichtung nach Art. 71 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08. Dezember 2006 (GVBl. 2006, 942) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02. Dezember 2008 (GVBl. 2008, 912) betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen bedarfsgerechter ambulanter Einrichtungen in seinem Wirkungsbereich.

1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist der Ausbau und die Sicherung des laufenden Betriebes eines leistungsstarken, kleinräumigen und flächendeckenden **Versorgungsnetzes** mit ambulanten Pflegediensten, die den Zielen und Standards des Pflegeversicherungsgesetzes gerecht werden.

Die Förderung soll gewährleisten, dass pflegebedürftige Menschen bei der Inanspruchnahme ambulanter Pflegeleistungen von den **investiven Kosten** der Dienste entlastet werden.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungsfähig sind die in § 82 Abs.2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen. Die Förderung ist auf die tatsächlich angefallenen betriebsnotwendigen Investitionen begrenzt.
- 2.2 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Haushalt jährlich für die Förderung ambulanter Pflegedienste bereitgestellten Mittel.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und antragsberechtigt sind ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) im Sinne des § 71 Abs.1 SGB XI in Verbindung mit Art. 71 AGSG.

4 Fördervoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Pflegedienst zu den bedarfsgerechten Einrichtungen im Sinne des Art. 71 AGSG zählt. Dienste, die seit 01.06. des Vorjahres einen Versorgungsvertrag nachweisen und im Landkreis Fürstfeldbruck ihren Geschäftssitz haben, gelten als bedarfsgerecht.

Erstreckt sich der Versorgungsbereich eines Pflegedienstes auch auf andere Gebietskörperschaften, wird nur der zum Landkreis Fürstfeldbruck gehörige Teilbereich gefördert.

Pflegedienste, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises haben aber einen Teilbereich des Landkreises mitversorgen, werden nur solange gefördert, bis ein bedarfsgerechter Pflegedienst im Landkreis zur Verfügung steht und soweit keine Förderung für diesen Bereich durch den anderen Landkreis erfolgt.

- 4.2 Die Pflegedienste erbringen Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege **und** zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages bzw. aufgrund von Besitzstandswahrung gemäß § 73 Abs. 3 SGB XI.
- 4.3 Der ambulante Pflegedienst entspricht den in § 80 SGB XI festgelegten Qualitätsanforderungen und den daraus resultierenden Vereinbarungen zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern.
- 4.4 Der Pflegedienst hat gemäß § 69 Abs. 2 AVSG
- ◆ seine Leistungen, gegebenenfalls im Verbund mit anderen, rund um die Uhr zu erbringen;
 - ◆ die Betreuungspersonen der Pflegebedürftigen, wie diese selbst auch, durch Beratung und fachliche Hilfe zu unterstützen;
 - ◆ die Pflege durch Fachpersonal oder fachgerecht fortgebildetes Personal in ausreichender Zahl durchzuführen.
- 4.5 Erforderlich sind mindestens drei rechnerische Vollzeitkräfte (für SGB V und SGB XI Leistungen) oder ein Kooperationsvertrag mit einem anderen Pflegedienst, so dass zusammen drei Vollzeitkräfte im Jahresdurchschnitt beschäftigt sind.
- 4.6 Die leitende Pflegefachkraft soll mindestens 19,25 Wochenstunden tätig sein. Eine Vertretung durch eine weitere Fachkraft ist zu gewährleisten.
- 4.7 Die angemessene Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss sichergestellt werden.
- 4.8 Die Erfüllung der o.g. Fördervoraussetzungen ist im Zuge der Antragstellung zu erklären. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Pflegedienst eine oder mehrere Voraussetzungen nicht erfüllt.

5 Umfang der Förderung

- 5.1. Der Zuschuss beträgt bis zu 2.560,- Euro je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach dem SGB XI erbringt und bei einer entsprechenden Berufsgenossenschaft gemeldet ist.
- 5.2. Bei der Ermittlung der Vollzeitstellen werden alle Voll- und Teilzeitkräfte, Honorarkräfte, Zivildienstleistende und geringfügig Beschäftigte berücksichtigt, soweit sie in der Pflege oder Hauswirtschaft beschäftigt sind. Ehrenamtliche Kräfte mit Aufwandsentschädigung, Verwaltungspersonal, Hausmeister und Praktikanten bleiben unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Kräfte, die bereits vollständig durch andere staatliche oder kommunale Leistungen finanziert werden. (z.B. in der offenen Behindertenarbeit oder im Schulbegleitdienst).
- 5.3. Bei der Ermittlung der Anzahl der rechnerischen Vollzeitkräfte ist von einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden und einer durchschnittlichen Jahresarbeitszeit von 1690 Stunden auszugehen.

für Pflegefachkräfte gilt der Anrechnungsfaktor	1,0
für Hilfskräfte	0,8
für Auszubildende, Anerkennungspraktikanten/innen, Mitarbeiter/innen im Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder im freiwilligen sozialen Jahr (FSJ)	0,4

Für die Anerkennung als Pflegefachkraft ist der Abschluss einer Ausbildung als Krankenschwester, als Kinderkrankenschwester oder Krankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz oder als Altenpflegerin oder Altenpfleger nach Landesrecht erforderlich.
- 5.4. Ohne Einzelnachweis wird unterstellt, dass 70% der Gesamtarbeitszeit der rechnerischen Vollzeitkräfte für Pflege i. S. d. SGB XI aufgewandt wird, so dass für die Berechnung des Förderbetrages 70% der rechnerischen Vollzeitkräfte berücksichtigt werden.

Nach Vorlage entsprechender Nachweise kann im Einzelfall ein höherer prozentualer Anteil anerkannt werden. Dieser wird auf der Grundlage aller Erlöse, die nach den Leistungskatalogen des SGB V und SGB XI abgerechnet wurden, ermittelt.
- 5.5. Die Gewährung der Förderung erfolgt ohne Einzelnachweis der getätigten Investitionen. Die Gesamthöhe sowie die zweckentsprechende Verwendung sind im Antrag zu bestätigen.
- 5.6. Zuschüsse von Gemeinden, soweit sie sich auf Investitionskosten der Pflegedienste beziehen, müssen zur Anrechnung gebracht werden.